

Zürich, den 7. Juni 2023

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
3003 Bern
var@bazg.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

STELLUNGNAHME ZUR VERNEHMLASSUNG

Änderung der Automobilsteuerverordnung: Aufhebung der Befreiung der Elektromobile von der Automobilsteuer (Vernehmlassung 2023/8)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Suter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt zur Änderung der Automobilsteuerverordnung betreffend Aufhebung der Befreiung der Elektroautomobile von der Automobilsteuer.

Die Schweizerische Energie-Stiftung SES befürwortet die Vorlage, regt aber eine energieeffizientere und klimafreundlichere Umsetzung an.

Grundsätzlich befürwortet die Schweizerische Energie-Stiftung SES die geplante Aufhebung der Steuerbefreiung für Elektroautos. Die Steuerbefreiung stellt aus unserer Sicht eine nicht angemessene Förderung des motorisierten Individualverkehrs dar. Auch wenn Elektroautos viel effizienter sind und die Umwelt in geringerem Masse belasten als Verbrenner-Fahrzeuge, so sind sie bezüglich Umweltbelastung, Energie- und Ressourcenbedarf dem öffentlichen Verkehr und dem Aktivverkehr (z.B. Velo- und Fussverkehr) nach wie vor deutlich unterlegen. Deshalb ist eine Steuerbefreiung nicht mehr gerechtfertigt.

Kommentare zu einzelnen Aspekten der Vorlage

Aufhebung der Zweckbindung der Automobilsteuer

Wir begrüssen es, dass die zusätzlichen Einnahmen nicht vollumfänglich dem Nationalstrassenfonds zufließen, da im Gegenzug die Einlagen aus dem Mineralölsteuer-Zuschlag vorübergehend gekürzt werden. Allerdings sind wir der Ansicht, dass die Zweckbindung der Automobilsteuer für den Nationalstrassenfonds aufgehoben werden sollte, so dass die Einnahmen der Automobilsteuer wie vor 2018 wieder vollständig in die allgemeine Bundeskasse fließen.

Begründung: Die Finanzierung der Strassen-Infrastruktur soll über verbrauchsabhängige Abgaben sichergestellt werden. Daran sollen sich in Zukunft auch Elektrofahrzeuge beteiligen. In Anbetracht der Herausforderung, die

Treibhausgas-Emissionen bis 2050 auf netto null zu senken, dürfen in Zukunft keine wesentlichen Ausbauten des Nationalstrassennetzes mehr erfolgen. Der Mittelbedarf des NAF wird daher in Zukunft sinken. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass sowohl die Folgen der Klimaänderung als auch die Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen zu zusätzlichen Ausgaben beim allgemeinen Bundeshaushalt führen werden.

Automobilsteuer auf den Energieverbrauch statt auf den Fahrzeugpreis

Anstatt des Fahrzeugpreises sollte der Energieverbrauch eines Fahrzeugs in kWh/km¹ unabhängig von der Antriebstechnologie als Grundlage für die Besteuerung angewandt werden. Der Steuertarif pro kWh könnte so festgelegt werden, dass ein angestrebtes Einnahmenniveau erreicht wird (z.B. 350 Mio. Franken, welche dem Mittelwert der Einnahmen aus der Automobilsteuer der Jahre 2019 bis 2021 entsprechen²).

Begründung: Mit regelmässigen Anpassungen des Steuersatzes könnte das erwünschte Einnahmenniveau auch dann erhalten bleiben, wenn der Anteil der Elektrofahrzeuge stark ansteigt und damit die Energieeffizienz der in der Schweiz verkauften Autos steigt. Gleichzeitig würde damit auch ein steuerlicher Anreiz für energieeffiziente Fahrzeuge gesetzt, unabhängig von ihrer Antriebstechnologie. Der Steuerbetrag für ein Verbrenner-Fahrzeug wäre bei diesem Modell aufgrund des höheren Verbrauchs höher als jener eines vergleichbaren Elektroautos. Auch würden verbrauchsstarke Elektroautos stärker besteuert als sparsame Modelle. Die Besteuerung der Autos nach Energieverbrauch verhindert, dass die Aufhebung der Steuerbefreiung bremsend auf die Marktentwicklung von Elektroautos wirkt. Ein weiterer Vorteil wäre, dass damit ein Anreiz gesetzt wird, effizientere Elektroautos zu kaufen. Dies kann dazu beitragen, den Anstieg des Stromverbrauchs durch die Elektromobilität zu bremsen.

Wir bedanken uns noch einmal für die Gelegenheit, uns zur Vorlage einbringen zu können, und bitten um eine Berücksichtigung unserer Anträge.

Bei Rückfragen stehen wir gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Thomas Wälchli
Leiter Fachbereich Energiesuffizienz und Klima

¹ respektive Benzinäquivalent in l/100km – ein Wert, der für alle zugelassenen Modelle berechnet wird

² <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/themen/strassenfinanzierung/naf.html>